

**Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
SGB IX (HAG) zwischen**



**Landeswohlfahrtsverband Hessen,
vertreten durch den
Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel,
Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt),**



**Landkreis Fulda,
vertreten durch den
Kreisausschuss,
Wörthstraße 15, 36037 Fulda
(nachfolgend Landkreis genannt),**



**Stadt Fulda,
vertreten durch den
Magistrat,
Schlossstraße 1, 36037 Fulda
(nachfolgend Stadt genannt)**

Präambel

Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbunden.

Die Kooperationspartner beschreiben die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Landkreis, der Stadt und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Stadt und Landkreis Fulda zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen, der Landkreis Fulda und die Stadt Fulda, die Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.) entsenden. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung inklusiver Sozialräume. Dafür braucht es Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Treffpunkte und Netzwerke sowie eine gegenseitige Wertschätzung aller Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten.

Durch eine inklusive Zielrichtung soll ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in der Region ermöglicht werden. Unterstützt wird dies durch gemeinsame und regionale Beratungsangebote/Anlaufstellen der Kooperationspartner für Menschen mit Behinderung aller Lebensabschnitte.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbständig ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

3. Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern durch die Beteiligung an den unter Anlage 2 genannten regionalen Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen sichergestellt.

4. Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren eine fruchtbare, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den örtlichen Leistungserbringern. Die Kooperationspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass örtliche Leistungserbringer in ausreichender Zahl und Qualität sowie bedarfsgerechte Angebote im Sozialraum zur Verfügung stehen.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Leistungen nach SGB V (z.B. Sozialtherapie), SGB VI, Psychosoziale Beratungsdienste (z.B. Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung), Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienst Projekte im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, ...).

5. Kooperations-/Planungsgremien

Der Landkreis, die Stadt und der LWV Hessen bilden eine zielgruppen- und lebensabschnittsübergreifende Kooperationskonferenz (KoK; Teilnehmende siehe Anlage 1). Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist dabei eine wichtige Aufgabe.

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Angebote im jeweiligen Zuständigkeitsbereich/Lebensabschnitt. Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. Der Landkreis Fulda übernimmt die Geschäftsführung für die ersten zwei Jahre ab Inkrafttreten.

Die Kooperationspartner wirken darüber hinaus gemeinsam mit den im Landkreis/der Stadt tätigen Anbietern an der zielführenden Steuerung von Leistungen der Eingliederungshilfe mit und richten dazu entsprechende Planungsgremien ein.

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Job Center) und auch Behörden/Institutionen (Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.), können anlassbezogen an der KoK oder an den Planungsgremien beteiligt werden.

6. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

- a) Die Kooperationspartner vereinbaren, die landeseinheitlichen Verfahrensabsprachen zu Übergängen an den Lebensabschnitten und weiteren Zuständigkeitsregelungen anzuerkennen und anzuwenden.
- b) Die Kooperationspartner können in der KoK zusätzliche Verfahrensabsprachen für Schnittstellen/Übergänge bei den Lebensabschnitten treffen. Unabhängig vom Lebensalter können die Kooperationspartner auch Regelungen beim Wechsel in Folge von überwiegendem Pflegebedarf (z. B. Wohnpflegeheime) vereinbaren.
- c) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Landkreis und die Stadt einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellen, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihnen erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres).
- d) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Fulda darstellt, die im Landkreis Fulda oder außerhalb des Landkreises Leistungen erhalten.
- e) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Landkreis und die Stadt als Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen frühzeitig durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen werden.
- f) In Einzelfällen der Assistenz für Eltern mit Behinderungen wirken die Stadt/der Landkreis in ihrer/seiner Funktion als Jugendhilfeträger und der LWV Hessen gemeinsam mit den weiteren Beteiligten an der in § 119 Abs. 4 SGB IX gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtplankonferenz mit. Sie erarbeiten aktiv eine Lösung, die für alle Beteiligten tragfähig ist.

7. Transparenz – Berichtswesen

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt.

Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

8. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

9. Sonstiges

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung, insbesondere ergänzende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

Gesetzliche Vorgaben und landesweite Regelungen sind vorrangig gegenüber den hier getroffenen Vereinbarungen.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt deren Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Kassel und Fulda, 01.06.2022

Bernd Woide
Landrat des Landkreises Fulda

Frederik Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter des Landkreises Fulda

Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister der Stadt Fulda

Dag Wehner
Bürgermeister der Stadt Fulda

Susanne Selbert
Landesdirektorin des LWV Hessen

Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter des LWV Hessen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung:
Teilnehmende an der Kooperationskonferenz (KoK)

Landkreis Fulda

Fachdienst 5100, Soziale Leistungen
Fachdienst 4300, Jugend, Familie, Ehrenamt und Sport
Fachdienst 6100, Gesundheit

Stadt Fulda

Amt für Jugend, Familie und Senioren

LWV Hessen

Regionalteam 204.0 Sozialplanung Nord-Ost
Regionalteam 204.4 Sachbearbeitung
Regionalteam 204.7 Bedarfsermittlung